

Liebe Leserinnen und Leser,

bitte lesen Sie heute:

Steuerhinweise

Versicherungen, Teil 1 – Basis – Rente (Rürup – Rente)

Antizyklisch investieren

Steuern zahlen ist redlich, sparen aber Ihr gutes Recht. Da die Steuergesetzgebung (und nicht nur die) kompliziert ist, haben wir uns fachlichen Beistand gesichert. Unser Steuerberater, Herr Rüdiger Eismann, war so freundlich, den steuerlichen Umgang mit Veräußerungsgeschäften zusammen zu fassen. Dies kann für ehemalige Phoenix Kapitaldienst Kunden noch interessant sein. Da wir nach wie vor keine Steuerberatung durchführen dürfen, hat sich Herr Eismann auch bereit erklärt, Ihnen im Bedarfsfall zu helfen.

„**Verluste aus so genannten privaten Veräußerungsgeschäften** (vormals Spekulationsgeschäften) sind nur mit entsprechenden Gewinnen ausgleichsfähig. Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können - seit Einführung der Abgeltungssteuer zum 01.01.2009 - übergangsweise (für 5 Jahre bis Veranlagungszeitraum (VZ) 2013) sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Erträgen aus Kapitalanlagen i. S. d § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige insbesondere Verluste aus Wertpapierveräußerungsgeschäften nach den bisher geltenden Regelungen für die Übergangszeit auch mit Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften mit Kapitalanlagen verrechnen können, obwohl diese künftig nicht mehr von § 23 EStG erfasst werden.

Die Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften sind - soweit in einem Jahr nicht durch Verrechnung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verbraucht - nach § 10 d EStG gesondert festzustellen und werden dann von Jahr zu Jahr durch gesonderte Feststellung vorgetragen bis maximal Ende VZ 2013.

Verluste eines VZ können auch nachträglich noch geltend gemacht werden. Unabhängig von einer eventuellen Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides. Die Feststellungsfrist hierfür endet mit Ablauf der Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer dieses VZ. Grundsätzlich ist diese Frist in der Regel 7 Jahre. D.h. 2002er Verlust. Fristablauf Ende 2009 (Beginn 2003 + 7 Jahre).“¹⁾

Wie wiederholt versprochen, heute nun das erste Thema zu **Versicherungen** für Sie, eine Übersicht zur Basis-Rente oder auch Rürup-Rente. Wir sehen darin ein ausgezeichnetes Instrument für Ihre Altersvorsorge, nachdem inzwischen einige Nachbesserungen am Gesetz erfolgt sind, insbesondere für Sie, falls Ihnen Investmentfonds immer noch zu riskant erscheinen sollten.

Was ist eine Basis-/“Rürup“-Rente?

Die Basis/“Rürup“-Rente ist eine private, kapitalgedeckte Rentenversicherung, die steuerlich gefördert wird. Bei ihr wird eine monatliche, lebenslange Rente - frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahrs - zugesagt.

Für wen ist die Basis-/“Rürup“-Rente geeignet?

Die Basis-/“Rürup“-Rente eignet sich grundsätzlich für alle, die steuerlich gefördert für ihr Alter vorsorgen möchten. Besonders interessant ist sie für nicht gesetzlich rentenversicherte Selbständige, Freiberufler und Gewerbetreibende, die sich eine - zudem noch staatlich geförderte - Altersvorsorge aufbauen möchten, aber auch für Arbeiter, Angestellte und Beamte als Ergänzung zu deren gesetzlicher Altersvorsorge.

Wie funktioniert die Basis-/“Rürup“-Rente?

Eine Basis-/“Rürup“-Rentenversicherung wird bei einem privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossen. Die Versicherten können die Beiträge monatlich, jährlich oder als Einmalbetrag zahlen. Auch längere beitragsfreie Zeiträume stehen einer steuerlichen Förderung nicht entgegen, sofern dies vertraglich zugelassen ist. D.h., es besteht insoweit eine große Flexibilität hinsichtlich der Beitragsmodalitäten. Dabei kann der Vertrag als konventionelle Rentenversicherung (nicht zu verwechseln mit der gesetzlichen Rentenversicherung!) oder als fondsgebundene Lebensversicherung abgeschlossen werden.

Wie sind die Voraussetzungen der steuerlichen Förderung der Basis-/“Rürup“-Rente?

Um sicherzustellen, dass die Rente auch für die Altersvorsorge des Einzelnen eingesetzt wird, hat der Gesetzgeber die steuerliche Begünstigung an ein paar Bedingungen geknüpft. So darf die monatliche Rente frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahrs ausgezahlt werden.

- Die erworbenen Rentenanwartschaften dürfen weder übertragbar, beleihbar, veräußerbar, vererblich noch kapitalisierbar sein.
- Die Versicherten dürfen sich das angesparte Vorsorgekapital nicht in einem Betrag - auch nicht in Teilbeträgen - auszahlen lassen können, sie müssen stattdessen eine monatliche, lebenslange Rente bekommen.
- Die Versicherungsansprüche dürfen zwar nicht vererbt werden, können aber mit einer zusätzlichen Hinterbliebenenabsicherung kombiniert werden. Auf diese Weise können auch der Ehegatte und die kindergeldberechtigten Kinder des Anlegers abgesichert werden.
- Neben der Alters- und Hinterbliebenenabsicherung kann die Basis-/“Rürup“-Rente - wenn dies vertraglich vereinbart wird - in einem gewissen Umfang auch die ergänzende Absicherung für den Fall des Eintritts einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorsehen.

Wie wird die Basis-/“Rürup“-Rente gefördert?

Die Beiträge zu einer Basis-/“Rürup“-Rente werden steuerlich gefördert. Sie können gemeinsam mit eventuellen Zahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu landwirtschaftlichen Alterskassen oder zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Hat der Steuerpflichtige auch noch einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung bekommen, dann ist auch dieser anzusetzen. Dabei gelten Höchstbeträge und zwar für Alleinstehende 20.000 Euro und für zusammen veranlagte Ehegatten 40.000 Euro. In der Übergangsphase bis zum Jahr 2025 können die Beiträge jedoch nur zu einem bestimmten Prozentsatz berücksichtigt werden. Diese „Berücksichtigungsquote“ betrug im Jahr 2005 60 Prozent. In den Folgejahren steigt sie automatisch jährlich um zwei Prozentpunkte an, bis im Jahr 2025 schließlich 100 Prozent erreicht sind.

Wie werden Beiträge und Auszahlungen steuerlich behandelt?

Die Beiträge werden in den kommenden Jahren schrittweise steuerfrei gestellt. Gleichzeitig steigt die Besteuerung der Renten aus einer privaten Leibrentenversicherung (Basis-/“Rürup“-Rente) in den nächsten Jahren an. Dabei gilt das gleiche System wie bei der

gesetzlichen Rentenversicherung: Im Jahr 2005 waren 50 Prozent der Leistungen steuerpflichtig. Bis 2020 steigt dieser Anteil für jeden neuen Rentnerjahrgang jährlich um zwei Prozentpunkte, danach um einen Prozentpunkt. Ab dem Jahr 2040 ist sowohl die gesetzliche als auch die Basis-/“Rürup“-Rente voll steuerpflichtig.

Welche Vorteile hat die Basis-/“Rürup“-Rente?

- Eine lebenslange, monatlich ausgezahlte Rente.
- Versicherte können ihre Vorsorge individuell ergänzen, zum Beispiel durch eine Absicherung im Fall von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung. Ebenfalls möglich ist der Abschluss einer Hinterbliebenenversicherung, d. h. eine analoge Regelung wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung auch für den Ehepartner.
- Die Beiträge können als Sonderausgaben abgezogen werden.
- Sie können jährlich unregelmäßig hohe Einzahlungen vornehmen, je nach Einkommenssituation, haben also keine feststehenden monatlichen Raten einzuhalten.

Antizyklisch kaufen war ein Thema unserer letzten News. Einige unserer Kunden haben diese Möglichkeit erfolgreich genutzt. Haben Sie sich schon gefragt, warum Sie es nicht getan haben?

Für alle unsere Leser, die ihn noch vor sich haben für dieses Jahr, **einen sonnigen, erholsamen Urlaub.**

Wir beraten Sie gern,

schicken Sie uns eine e-mail an

info@aconto-finanz.de

oder rufen Sie uns an: **0 371 404 67 67.**

Wir lesen für Sie ständig im Handelsblatt, div. Tageszeitungen, Magazinen von Fondsgesellschaften und recherchieren im Internet, vorzugsweise bei onvista, fondsprofessionell und online-Seiten von Produktlieferanten.

**1) Rüdiger Eismann, Eismann und Partner, Steuerberatungsgesellschaft
Augustusburger Str. 233, 09127 Chemnitz, Tel. 0371/750270**